

Erklärung verantwortliche Person



Allgemeine Information

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt wird, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen (§ 26 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002).

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

AntragstellerIn

Natürliche Person:

Anrede * Frau Herr
Titel vorgestellt _____
Vorname * _____
Familiename * _____
Titel nachgestellt _____
Geburtsdatum und -ort * _____
Staatsbürgerschaft * _____
Sozialversicherungsnummer * _____

Juristische Person:

Name * _____
Rechtsform _____

Adresse

Straße * _____
Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____
Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon * _____
E-Mail * _____

Erklärung zur verantwortlichen Person

Es wird erklärt, dass

Anrede * Frau Herr

Titel vorgestellt _____

Vorname * _____

Familienname * _____

Titel nachgestellt _____

Geburtsdatum und -ort * _____

Staatsbürgerschaft * _____

Hauptwohnsitz * _____

Sozialversicherungsnummer * _____

als verantwortlichen Person für die Sammlung Behandlung

von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement gemäß § 26 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 namhaft gemacht wird.

Die verantwortliche Person ist zur Vertretung nach außen befugt, verfügt über erforderliche Anordnungsbefugnisse und erfüllt die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG). Es treffen keine Tatbestände zu, die die Verlässlichkeit der verantwortlichen Person ausschließen.

Keinesfalls verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.no.e.gv.at/datenschutz abrufbar.

Übermittlung

Bitte laden Sie das ausgefüllte und wenn nötig unterschriebene Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch.

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

Unterschrift durch AntragstellerIn

Datum, Unterschrift

(entfällt bei digitaler Signatur)